

Entschädigungsverordnung (EVO) der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch

Bisherige EVO

Neue EVO

Allgemeines			
1. Rechtsgrundlage	Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlässt die Kreisgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörde und von Kommissionen.	1. Rechtsgrundlage	Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Sekundarschulgemeindeordnung vom 14. März 2014 erlässt die Sekundarschulgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Sekundarschulpflege.
2. Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörde und von Kommissionen der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch.	2. Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch.
Entschädigungen			
3. Grundsatz	<p>Die Mitglieder der Behörde beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine Jahresentschädigung, welche sich im Normalfall aus einer Pauschalen und, bei ausgewiesenem Bedarf, einem variablen Teil zusammensetzt.</p> <p>Die Pauschale entschädigt sämtliche ordentliche Aufwendungen und Verrichtungen, inkl. Sitzungen, Tagungen, Augenscheine, Repräsentationen usw. Der variable Teil umfasst die Entschädigung für ausserordentliche, zusätzliche Tätigkeiten der Ressortvorstände mit einem erheblichen Mehraufwand, welche durch Beschluss der Sekundarschulpflege zugewiesen werden.</p>	3. Grundsatz	<p>Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Mitglieder der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch werden pauschal entschädigt.</p> <p>Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten, insbesondere die Teilnahme an Schulpflegesitzungen und Schulgemeindeversammlungen, die Ressortleitung, Sitzungsvorbereitungen, das Aktenstudium, die Koordination mit Schulleitung und Schulverwaltung, Schulbesuche sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule und an Delegiertenversammlungen.</p>
4. Sekundarschulpflege	<p>Der Präsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden pauschal entschädigt. Die Entschädigung basiert auf der Kantonalen Besoldungstabelle, Besoldungsklasse 17, Leistungsstufe 6. Die Entschädigung wird unterteilt in ein Fixum und eine Variable.</p> <p>a) Fixum Das Fixum beträgt 12.5 % vom Ansatz Klasse 17/LS6 für das Präsidium, 10.5 % für den Finanzvorstand und je 9 % für die anderen drei Mitglieder der Sekundarschulpflege, total 50 % des Jahresgrundlohnes der vorstehend aufgeführten Einreihung.</p>	4. Pauschalentschädigung	<p>Der Präsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden für ihre amtlichen Verrichtungen pauschal entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Lohnreglement 01.</p> <p>Die Einreihung der Schulpflegemitglieder erfolgt in die Lohnklasse 17, Leistungsstufe 6. Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt.</p> <p>Für die Aufgabenerfüllung der Sekundarschulpflege stehen gesamthaft 50 Stellenprozente vom Ansatz der Klasse</p>

	<p>b) Variable Die Variable beträgt 10 % vom Ansatz Klasse 17/LS6 für alle Mitglieder zusammen. Die Variable wird bei Bedarf eingesetzt, um zusätzlichen Arbeitsanfall resp. erheblichen Mehraufwand der Ressortvorstände abzudecken. Die Verteilung wird von der Sekundarschulpflege durch Beschluss geregelt.</p>		<p>17/LS6 zur Verfügung. Dieses Fixum wird wie folgt verteilt: 12.5% für das Präsidium, 10.5% für den Finanzvorstand und je 9% für die übrigen drei Mitglieder der Sekundarschulpflege. <i>Variable siehe nächster Abschnitt</i></p>
		<p>5. Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen (Variable)</p>	<p>Als Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen der Mitglieder der Sekundarschulpflege, ist die Sekundarschulpflege ermächtigt, bei ausgewiesenem Bedarf mittels Beschluss jährlich eine zusätzliche Entschädigung zu verteilen. Sie beträgt 10% vom Ansatz der Klasse 17/LS6 für alle Mitglieder zusammen. Die spezifische Abgeltung der ausserordentlichen Belastungen hat auf einen den auslösenden Arbeiten vorangehenden Beschluss der Sekundarschulpflege zu erfolgen.</p>
		<p>6. Entschädigung von extern zugezogenen Fachpersonen</p>	<p>Entschädigungen von extern zugezogenen Fachpersonen werden durch die Sekundarschulpflege separat festgesetzt.</p>
<p>5. Fortbildungskommission</p> <p>Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Die Fortbildungskommission sowie die Rechnungsprüfungskommission werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Fixum Fortbildungskommission (FK) Fr. 2'000.00 Mitglieder (ohne Präsident, welcher von Amtes wegen Mitglied der Sekundarschulpflege ist)</p> <p>Rechnungsprüfungskommission (RPK) Fr. 3'000.00</p> <p>Es ist der Behörde überlassen, innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtkredites die Chargenentschädigung festzulegen.</p> <p>Wird das Amt der RPK von gewählten Mitgliedern der RPK der politischen Gemeinden (Birmensdorf resp. Aesch) im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der politischen Gemeinden und nicht zusätzlich ausgeübt, steht das für die RPK bereitgestellte Fixum den politischen Gemeinden zu.</p>		<p><i>fällt weg: die Politische Gemeinde hat diese Aufgabe übernommen</i></p>

	<p>Variable Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 5 stehen den Mitgliedern der Fortbildungskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder gemäss Art. 6 zu.</p>		
6. Tag- und Sitzungsgelder	<p>Für Tätigkeiten im Rahmen ihrer Funktion resp. eines Auftrages werden die Mitglieder der Kommissionen nach den folgenden Ansätzen entschädigt:</p> <p>Sitzung bis 2½ Stunden Fr. 50.00 Halbtägige Sitzung Fr.100.00 Ganztägige Sitzung Fr.200.00 Schul-/Kursbesuche, pro Lektion Fr. 40.00</p> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Informationsbeschaffung sowie Gespräche aller Art werden nicht separat entschädigt.</p>		<p><i>Diese Bestimmungen wurden ebenfalls im Zusammenhang mit der Fortbildungskommission erlassen.</i></p> <p><i>fällt weg: die Politische Gemeinde hat diese Aufgabe übernommen</i></p>
		7. Stellvertretung	<p>Bei längeren Stellvertretungen eines Amtsinhabers bzw. einer Amtsinhaberin entscheidet die Sekundarschulpflege über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber bzw. der Amtsinhaberin und der Stellvertretung.</p> <p><i>Art. 10 bisherige EVO</i></p>
7. Spesenvergütung	<p>Den Mitgliedern der Behörde und von Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Personal der politischen Gemeinde Birmensdorf geltenden Richtlinien entschädigt.</p>	8. Teuerungsausgleich	<p>Die Bestimmungen über generelle Teuerungszulagen für das Staatspersonal des Kantons Zürich gelten automatisch auch für die vorgenannten Entschädigungen.</p> <p><i>Art. 11 bisherige EVO</i></p>
8. Selbständige Ad-hoc-Kommissionen	<p>Für die Mitglieder von selbständigen Ad-hoc-Kommissionen (z.B. Baukommission) werden die Entschädigungen fallweise von der Sekundarschulpflege festgelegt.</p> <p>Interne Kommissionen und Arbeitsgruppen (Bereich Sekundarschulpflege und Lehrerkonvent) fallen nicht unter den Begriff einer selbständigen Ad-hoc-Kommission. Mitglieder solcher Kommissionen üben diesbezügliche Tätigkeiten im Rahmen ihres ordentlichen Mandats resp. ihres beruflichen Auftrages aus.</p>		<p><i>Art. 5 neue EVO (Variable)</i></p>

9. Zusätzliche Aufgaben	Übernimmt ein Behörde- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der nicht durch eine ordentliche Entschädigung abgegolten ist, kann die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.		<i>Art. 5 neue EVO (Variable)</i>
10. Stellvertretungen	Stellvertretungen für Behördenmitglieder, welche infolge Unfall, Krankheit, Militärdienst, Auslandsaufenthalt oder Ferien Absenzen nötig werden und nicht mehr als einen Monat dauern, sind von einem anderen Mitglied der gleichen Behörde ohne spezielle Entschädigung zu leisten. Die Stellvertretung ist rechtzeitig und im Einvernehmen mit dem Behördenvorsitzenden zu regeln. Dauert eine Stellvertretung mehr als einen Monat, ist von diesem Zeitpunkt an die Entschädigung entsprechend der zeitlichen Beanspruchung auf den Mandatsinhaber und dessen Stellvertreter aufzuteilen.		<i>Art. 7 neue EVO</i>
11. Teuerungszulagen	Die Sekundarschulpflege kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigung gemäss Art. 5 und Art. 6 dieser Verordnung im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Im übrigen kommen die durch den Regierungsrat beschlossenen Teuerungsansätze auf den Lohntabellen sinngemäss zur Anwendung.		<i>Art. 8 neue EVO</i>
		Spesen	
		9. Grundsatz	Den Mitgliedern der Behörde werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss «Reglement Spesen der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch» entschädigt. <i>Art. 7 bisherige EVO</i>
Versicherungen			
12. Unfall- und Haftpflichtversicherung	Alle Behörde- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Sekundarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	10. Unfall- und Haftpflichtversicherung	Die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Sekundarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

		11. AHV/IV/EO/ALV	Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Sekundarschulgemeinde und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.
13. Pensionskasse	Für die Mitglieder der Sekundarschulpflege kann eine Kaderversicherung abgeschlossen werden, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert. Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und von der Sekundarschulgemeinde bezahlt.	12. Pensionskasse	Die Aufnahme eines Mitglieds der Sekundarschulpflege in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK).
Schluss- und Übergangsbestimmungen		Schlussbestimmungen	
14. Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Kreisgemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2006-2010 (16. August 2006) der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch in Kraft. Die Sekundarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	13. Inkrafttreten	Diese Entschädigungsverordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Kreisgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Die Sekundarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.
15. Aufhebung früherer Erlasse	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung werden die durch die Kreisgemeindeversammlung vom 08. Juni 2001 genehmigte Entschädigungsverordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Weisung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch wurde durch die Kreisgemeindeversammlung vom 25. November 2005 angenommen.	14. Aufhebung des bisherigen Rechts	Mit dem rechtskräftigen Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.